

VERTRAG

zwischen

**BCS ÖKO-GARANTIE GMBH
CIMBERNSTR. 21**

und

90402 NÜRNBERG

- nachstehend "**BCS**" genannt

- nachstehend "**Auftraggeber**" genannt

Prüfung des Betriebes gemäß JAS of Organic Agricultural Products in der jeweils aktuellen Fassung.

Vorbemerkung:

BCS ist mit Bescheid des Ministers of Agriculture, Forestry and Fisheries vom 12.7.2002 erstmalig in Japan als private Kontrollstelle zur Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß JAS of Organic Agricultural Products, ihrer Ergänzungen und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen zugelassen.

Der Auftraggeber unterliegt als Hersteller von Produkten aus ökologischem Landbau dem jeweils zutreffenden Kontrollverfahren oder ist aus anderen Gründen, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, an einer entsprechenden Prüfung seines Betriebes interessiert.

§ 1 Vertragsgegenstand:

Die Vertragsparteien vereinbaren die Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß den Bestimmungen im Zusammenhang mit der JAS of Organic Agricultural Products. Falls beabsichtigt und zulässig, kann ein weiteres Ziel die Vergabe des vorgesehenen Konformitätsvermerks sein.

Die Überprüfung erstreckt sich nicht auf sonstige lebensmittelrechtliche oder eichrechtliche Vorschriften.

§ 2 Pflichten von BCS:

BCS prüft nach einem Standardkontrollprogramm, dessen Umgestaltung ausschließlich durch die Kontrollbehörden erfolgt. Für die Durchführung vereinbart BCS mit dem Auftraggeber Termine für Inspektionsbesuche. Terminvereinbarungen gelten als verbindlich und können nur in begründeten und von BCS anerkannten Fällen abgesagt werden. Unangekündigte Kontrollen sind Bestandteil des Kontrollprogramms. BCS erbringt Leistungen im Rahmen der einschlägigen Rechtsbestimmungen im Zusammenhang mit den JAS of Organic Agricultural Products. Die Haftung von BCS ist in § 6 der AGB geregelt.

Werden von der Kontrollstelle zugleich auch Prüfungen auf Einhaltung von Verbandsrichtlinien durchgeführt, so ist die entsprechende Datenschutzvereinbarung (dann Anlage zum Vertrag) Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers:

Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers sind in § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen:

Preise und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus §4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BCS.

Die Berechnung der Kosten erfolgt **nach Angebot**.

§ 5 Anpassungsklausel:

Abweichend von den Bestimmungen der AGB § 11 (Wirksamkeitsfrist) können Anpassungen mit unmittelbarer Wirkung vorgenommen werden, wenn dies BCS behördlich auferlegt wird.

§ 6 Laufzeit und Kündigung:

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Jahresende (31.12.) gekündigt wird.

Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der kontrollpflichtigen Tätigkeit. Dies ist BCS schriftlich unmittelbar mitzuteilen. Eine Abschlusskontrolle - auch nach Vertragsende - behält sich BCS, auf behördliche Weisung, vor.

§ 7 Wirksamkeit/Ergänzungen

Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BCS. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Nürnberg, den

....., den.....

.....
BCS, Peter Grosch

.....
(Auftraggeber)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Alle Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Telegrafische und telefonische Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Kunden an. Mündliche Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen unserer Angestellten oder Erfüllungsgehilfen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

Der Leistungsumfang von Aufträgen ist in den jeweils gültigen Fassungen der EG-Verordnung Nr. 2092/91 der zugehörigen ergänzenden Bestimmungen oder im Leistungskatalog zur Erlangung des BCS-Prüfsiegels festgelegt. Änderungen des jeweils vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform. Fristen für die Auftragsdurchführung gelten als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers:

1. Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, BCS und den von BCS beauftragten Personen (Sachverständigen oder sachverständigen Unternehmen) den Betriebsablauf (Herstellung und Vertrieb) im einzelnen vorzuführen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den BCS-Kontrollinstanzen während der Prüfungsperiode ungehindert Zugang zu allen relevanten Betriebsteilen zu verschaffen und alle Unterlagen vorzulegen oder beizubringen, alle Angaben zu machen, die zur Durchführung der Kontrolle als erforderlich bezeichnet werden sowie Probenentnahmen bzw. Befragungen von Mitarbeitern zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für unangekündigte Inspektionen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kontrollunterlagen aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle durch die staatliche Kontrollbehörde dieser Einblick und die gleichen Rechte wie der Kontrollstelle zu gewähren.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller Vorschriften des JAS of Organic Agricultural Products einschließlich aller Anhänge, Änderungen und Durchführungsbestimmungen.
5. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, die ihm von der Prüfinstanz ggf. aufzuerlegenden Maßnahmen jeweils fristgerecht durchzuführen und sich den gemäß Sanktionskatalog vereinbarten Sanktionen zu unterwerfen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beanstandungen seiner Produkte, soweit diese Beanstandungen die JAS of Organic Agricultural Products betreffen, zu dokumentieren, BCS mitzuteilen, sowie darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Mängel zu beheben.

§ 4 Preise

Soweit nicht Anderes vereinbart wird, gelten die Sätze unserer jeweils gültigen leistungsbezogenen Gebührenordnungen. Als Basis dient das entsprechende Leistungsverzeichnis (Kontrollprogramm) neuester Ausgabe. Inspektionsleistungen oder andere Aktivitäten, die nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vereinbart wurden, z.B. unangekündigte, akute Kontrollen, Probenentnahmen, Analysen oder zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Konformität gemäß EG-Verordnung 2092/91 erforderliche Recherchen - werden gesondert in Rechnung gestellt. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Wenn nicht Anderes vereinbart wird, sind Rechnungen zahlbar sofort nach Erhalt rein netto.
2. Der Zahlungsanspruch für erbrachte Leistungen wird mit Übergabe der Inspektionsberichte fällig. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers besteht unabhängig von evtl. vereinbarten Widerspruchsfristen.

§ 6 Haftung

1. BCS haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
 1. BCS haftet für die nachgewiesene und anerkannte Fehlerhaftigkeit von Dienstleistungen durch kostenlose Wiederholung der betreffenden Dienstleistung und zur Deckung etwaiger sonstiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bis zum Doppelten des vereinbarten Gebührensatzes. Dies gilt nicht im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gemäß § 11 Ziffer 7 des Gesetzes "ZUR REGELUNG DES RECHTS DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN".
- BCS haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes, insbesondere infolge höherer Gewalt oder sonstiger nicht von ihr zu vertretender Vorkommnisse veranlaßt sind oder durch Veränderungen oder Verfügungen von hoher Hand eintreten.

§ 7 Schutz der Arbeitsergebnisse

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages von BCS gefertigten Gutachten, Inspektionsergebnisse und Auskünfte nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Zertifikaten, Inspektionsergebnissen, Auskünften o.ä. - auch zu Werbezwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BCS.

§ 8 Geheimhaltung

BCS verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, nur dem Auftraggeber und auf Anforderung der zuständigen Kontroll-Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekannt zu geben. BCS verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheim zu halten und auch die BCS-Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vertraglich einer Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen.

§ 9 Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschlußbericht von BCS entgegenzunehmen und gewissenhaft zu überprüfen. Der Widerspruch gegen Feststellungen, Auflagen oder Sanktionen in Inspektionsberichten muß vom Auftraggeber binnen einer Woche nach Übergabe schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche auf Mängelbeseitigung verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Inempfangnahme des Inspektionsberichts durch den Auftraggeber. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Inspektionsbericht, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler oder formelle Mängel, werden von BCS umgehend berichtigt, sobald solche Mängel bekannt und anerkannt sind. Für den Fall der Ablehnung eines Berichtes oder von Teilen hat BCS Anspruch auf Ersatz aller durch die Prüfung entstandenen Kosten.

§ 10 Probenentnahme und Durchführung von Analysen

1. BCS wird erforderlichenfalls durch seine Beauftragten bei Auftraggebern Probenentnahmen und die Durchführung von Laboruntersuchungen auf die jeweils als relevant erachteten Parameter veranlassen.
2. Für die Durchführung der Analysen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweils beauftragten Labors, dem auch die alleinige Haftung obliegt.
3. Falls nicht anders schriftlich vereinbart ist, werden zur Untersuchung überlassene Proben, soweit die Beschaffenheit dies zuläßt, maximal bis zu 3 Monaten beim Vertragslabor von BCS aufbewahrt. Nach dieser Zeit werden die Proben vernichtet. Wird eine Probenzurücksendung gewünscht, so geht dieses zu Lasten des Auftraggebers.
4. Die Untersuchungskosten trägt das kontrollierte Unternehmen.

§ 11 Anpassungsklausel

1. Die Vereinbarung kann im Falle einer veränderten Rechtslage, einer entsprechenden Empfehlung oder Weisung durch die staatliche Kontrollbehörde oder des Haftpflichtunternehmens einseitig durch die Kontrollstelle angepaßt werden.
2. Die Anpassungserklärung wird 3 Monate zum Monatsende nach ihrem Zugang beim Auftragnehmer wirksam.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sollen durch neue Vereinbarungen ersetzt werden, mit denen der Zweck der unwirksamen Bestimmungen, soweit möglich, erreicht wird.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch wirksam gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern der Parteien.

§ 13 Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für den Streitfall wird die ausschließliche Anwendung des Deutschen Rechts vereinbart.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

BCS ÖKO-GARANTIE GMBH
Control System Peter Grosch
Cimbernstraße 21
90402 Nürnberg
Tel.: 0911/42 43 90
Fax: 0911/49 22 39